



# Regionales Raumordnungsprogramm 2010 Landkreis Emsland

– Beschreibende Darstellung –

Herausgeber:

**Landkreis Emsland**

- Abteilung Raumordnung und Städtebau -

Ordeniederung 1 | 49716 Meppen

Tel.: 05931 44-0 | Fax: 05931 44-3621

E-Mail: [regionalplanung@emsland.de](mailto:regionalplanung@emsland.de)

## Vorwort

Zum Jahresbeginn 2011 legt der Landkreis Emsland sein neues Regionales Raumordnungsprogramm vor. Das Programm soll die zu erwartende räumliche Entwicklung bis 2020 aufzeigen und die besonderen Entwicklungschancen des Emslands fördern. Zugleich soll der gute Infrastrukturstandard der Region abgesichert und weiterentwickelt werden. Das Werk ist nach einem intensiven Abstimmungsprozess mit den Städten und Gemeinden und anderen Planungsträgern am 17.01.2011 vom Kreistag verabschiedet worden.

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sind alle vorliegenden und erkennbaren Raumnutzungsansprüche unterschiedlichster Planungsträger aufeinander abgestimmt und am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtet worden. Dabei wurden wirtschaftliche, soziale und ökologische Belange gleichermaßen berücksichtigt. Die Raumnutzungsansprüche reichen von den Grundsätzen zur gesamtträumlichen Entwicklung des Landkreises im norddeutschen und europäischen Zusammenhang über die Entwicklung der zukünftigen Raumstruktur mit dem Zentrale-Orte-Konzept bis hin zur Freiraumsicherung und -entwicklung einschließlich der Sicherung der vorhandenen und zukünftigen technischen Infrastruktur. Diese vielfältigen Raumnutzungen und -funktionen sind in der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung in Form von Zielen und Grundsätzen dokumentiert. Die Begründung und der Umweltbericht zum RROP enthalten hierzu weitergehende Ausführungen und dienen somit der besseren Verständlichkeit.

Als Träger der Regionalplanung hat der Landkreis Emsland mit dieser Vorausschau zusätzlich gute Grundlagen für eine enge regionale Zusammenarbeit mit den emsländischen Städten und Gemeinden sowie mit den benachbarten deutschen und niederländischen Gebietskörperschaften geschaffen. Bei Anwendung in der Praxis kann deshalb von dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 eine erfolgreiche und nachhaltige Regionalentwicklung erwartet werden. Hervorgehoben sei auch, dass es niemals zuvor ein so „grünes“ Raumordnungsprogramm gegeben hat. Mit der vorrangigen Sicherung von aktuell 37.718 ha an Flächen für Natur, Landschaft und Grünlandbewirtschaftung wurden die entsprechenden Flächenausweisungen des RROP 2000 um rd. 12.700 ha übertroffen.

Allen, die an der zügigen Erarbeitung des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms beteiligt waren, besonders den Städten und Gemeinden des Landkreises, den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und weiteren Institutionen in den Niederlanden und Deutschland sowie den damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kreisverwaltung sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Meppen, im Januar 2011



Hermann Bröring  
Landrat



# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Satzung</b>	<b>6</b>
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>7</b>
<b>Grundlagen und Vorbemerkungen</b>	<b>8</b>
<b><u>Beschreibende Darstellung</u></b>	
<b>1.0 Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises</b>	<b>10</b>
1.1 Grundsätze zur strukturellen Entwicklung des Landkreises	10
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	11
<b>2.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen</b>	<b>12</b>
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	12
2.2 Entwicklung der Zentralen Orte	14
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen	16
<b>3.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz</b>	<b>18</b>
3.1 Bodenschutz	18
3.2 Gewässerschutz	19
3.3 Natur und Landschaft	20
3.4 Natura 2000	21
3.5 Großschutzgebiete-Naturpark	22
3.6 Kulturlandschaften / Kulturelle Sachgüter	22
3.7 Landwirtschaft, Fischerei und Jagd	23
3.8 Forstwirtschaft	24
3.9 Rohstoffgewinnung	25
3.10 Erholung und Tourismus	26
3.11 Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Hochwasserschutz	28
3.12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	30
<b>4.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale</b>	<b>31</b>
4.1 Logistik	31
4.2 ÖPNV	32
4.3 Schienenverkehr	32
4.4 Straßenverkehr	33
4.5 Fußgänger- und Fahrradverkehr	34
4.6 Wasserstraßen und Häfen	35

4.7	Luftverkehr	36
4.8	Information und Kommunikation	37
4.9	Energie	37
4.10	Abwasserbeseitigung	39
4.11	Abfallwirtschaft	40
4.12	Altlasten	41
4.13	Katastrophenschutz, Verteidigung	42

### **Zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Anlage)**

## **Satzung**

### **über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 (RROP 2010) für den Landkreis Emsland vom 17.01.2011**

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat am 17.01.2011 aufgrund von § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) in Verbindung mit § 7 und § 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 511) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Feststellung als Satzung**

- (1) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland, bestehend aus
  - einer Beschreibenden Darstellung und
  - einer Zeichnerischen Darstellung (im Maßstab 1:50.000)wird unter Berücksichtigung des Beschlusses des Kreistages vom selben Tag festgestellt.
- (2) Dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland sind eine Begründung und ein Umweltbericht (inkl. Zusammenfassender Erklärung zur Umweltprüfung) beigefügt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Emsland 2000 vom 23. März 2001, geändert durch Satzung vom 11.07.2005 und die Sachliche Teilfortschreibung Windenergie durch Satzung vom 30.06.2008 außer Kraft.

#### **Anlagen:**

Beschreibende Darstellung  
Zeichnerische Darstellung

Meppen, den 17.01.2011

Landkreis Emsland

gez.  
Bröring  
Landrat

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2010 für den Landkreis Emsland“**

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung wurde vom Kreistag am 17. Januar 2011 als Satzung beschlossen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm sind eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

Gemäß § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Regierungsvertretung Oldenburg - als Oberste Landesplanungsbehörde das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 mit Bescheid vom 1. April 2011 Az.: RV OL 19-20303/454 mit Ausnahme und Auflagen genehmigt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm mit Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 6 Abs. 3 NROG ab dem Tage des Inkrafttretens beim Landkreis Emsland zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Landkreises Emsland, Abteilung Raumordnung und Städtebau, Zimmer 618 (Tel.: 05931 44-1618), Ordenering 1, 49716 Meppen, möglich. Darüber hinaus steht das Regionale Raumordnungsprogramm für die Dauer von einem Monat vollständig auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter „[www.emsland.de](http://www.emsland.de) => Aktuelles => RROP 2010“ zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Landkreis Emsland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 1 NROG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland (RROP 2010) in Kraft.

Meppen, 31.05.2011

LANDKREIS EMSLAND

Bröring  
Landrat



## Grundlagen

- Nachfolgend sind die **Ziele der Raumordnung** durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.
- Entsprechend § 9 (2) Satz 1 ROG in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 2081, 2102) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I, S. 2833, 2007 S. 691) ist das RROP aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Zu Grunde zu legen ist:  
*Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.05.2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22.05.2008).*
- Durch Aufnahme in das RROP werden die aus dem LROP übernommenen Zielbestimmungen zu eigenständigen Zielen des RROP.
- Das RROP besteht aus der Beschreibenden und aus der Zeichnerischen Darstellung. Angeschlossen sind eine Begründung und Erläuterungen, die rechtlich unverbindlich sind.
- Im RROP wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises Emsland dargestellt (§ 7 ROG). Zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm bildet es die Grundlage für die Beurteilung und Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, in den durch § 10 NROG gezogenen Grenzen.
- Das RROP ist am 17.01.2011 vom Kreistag des Landkreises Emsland durch Satzung festgestellt worden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Regierungsvertretung Oldenburg - hat es mit Verfügung vom 01.04.2011 mit Ausnahme und Auflagen genehmigt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12 am 31. Mai 2011 für den Landkreis Emsland tritt das RROP 2010 in Kraft.
- Dieses RROP ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland vom 26.03.2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Emsland am 14.09.2001, geändert durch Satzung vom 11.07.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Emsland am 14.10.2005 (FunPark und Großkraftwerk Meppen), zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss vom 30.06.2008 mit Wirkung zum 15.01.2009 (Sachliche Teilfortschreibung Windenergie).

## Vorbemerkungen

Der vorliegende Entwurf für das Regionale Raumordnungsprogramm 2010 für den Landkreis Emsland besteht aus der Beschreibenden Darstellung, der Begründung sowie der Zeichnerischen Darstellung. Enthalten sind auch die Änderungen des Regionalen Raumordnungsprogramms, die sich nach Verabschiedung des RROP 2000 ergeben haben. Hierbei handelt es sich um die 1. Änderung vom 11.07.2005, bei der es um die Neuausweisung eines Großkraftwerkes (Gas) im Raum Meppen sowie um die Festlegung eines Regional bedeutsamen Erholungsschwerpunktes mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (FunPark Meppen) sowie die Sachliche Teilfortschreibung Windenergie, die am 30.06.2008 vom Kreistag des Landkreises Emsland als Satzung verabschiedet worden ist.

## Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach § 4 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ziel dieser Umweltprüfung ist es, sicherzustellen, dass Planungsalternativen angemessen geprüft und Umwelterwägungen frühzeitig unter Beteiligung der betroffenen Stellen berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in Form eines Umweltberichts zu dokumentieren. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet. Die notwendigen konkreten Prüfungsaspekte und Inhalte des Umweltberichts ergeben sich im Einzelnen aus Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 Satz 3 NROG.

Im Juli 2009 fand das Scoping mit den fachlich berührten Behörden über den Untersuchungsrahmen (d. h. über Untersuchungsumfang bzw. -schwerpunkte), Untersuchungstiefe (Detaillierungsgrad) und anzuwendende Untersuchungsmethoden statt.

## 1.0 Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises

### 1.1 Grundsätze zur strukturellen Entwicklung des Landkreises

#### 01 LROP 1.1 01/07

<sup>1</sup>Die nachhaltige räumliche Entwicklung des Landkreises Emsland soll so gestaltet werden, dass die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen ein Gleichgewicht bilden.

<sup>2</sup>Der Landkreis Emsland soll hierzu mit seinen gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum mit eigenem Profil und im Einklang mit der eigenen landschaftlichen und kulturellen Identität erhalten und weiter entwickelt werden.

<sup>3</sup>Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Umweltbedingungen sollen gesichert und verbessert sowie belastende Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

#### 02 LROP 1.1 07

<sup>1</sup>Die Entwicklung des Emslands soll gefördert werden, um

- insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld insbesondere für Innovationen und Beschäftigung bieten zu können,
- die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiter zu entwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,
- die verkehrliche und technische Infrastruktur zu sichern und nachhaltig weiterzuentwickeln sowie eine leistungsstarke und nachhaltige Energieversorgung aus regionalen Quellen für die Bevölkerung bereitzustellen,
- die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen,
- die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern sowie
- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft im Einklang mit der Umwelt zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

#### 03 LROP 1.1 02/07

<sup>1</sup>Die flächendeckende Versorgung des Landkreises Emsland mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere die Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit moderner Breitbandtechnologie, soll gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.

<sup>2</sup>Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnah-

men in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.

#### 04 LROP 1.1 03

Den Auswirkungen des demografischen Wandels auf die emsländischen Städte und Gemeinden ist so Rechnung zu tragen, dass sie als Orte mit großer Lebens- und möglichst auch Beschäftigungsqualität langfristig erhalten bleiben.

#### 05 LROP 1.1 05

<sup>1</sup>In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. <sup>2</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden.

#### 06

<sup>1</sup>Die ausgeprägte Kooperation der im nordöstlichen Kreisgebiet liegenden Samtgemeinden Nordhümmling, Sögel und Werlte soll weiter gestärkt und somit die vorhandenen Kräfte nachhaltig gebündelt werden. <sup>2</sup>Dadurch ausgelöste Entwicklungsimpulse sollen einen Beitrag zur positiven Entwicklung der gewerblich-industriellen Strukturen leisten.

## 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

#### 01 LROP 1.2 01

<sup>1</sup>Die bestehenden Gemeinde- und Kreisgrenzen überschreitenden Kooperationen sollen zur Lösung struktureller Probleme und zur besseren Ausnutzung spezifischer Entwicklungschancen genutzt werden. <sup>2</sup>Auf einen sinnvollen Ausbau des bestehenden Netzwerkes soll hingewirkt werden.

#### 02 LROP 1.2 01

Auch in Zukunft sollen Beschäftigungs- und Wachstumsvorteile, die sich aus der Grenzsituation mit den Niederlanden ergeben, genutzt und weiter entwickelt werden.

#### 03 LROP 1.2 06

<sup>1</sup>Die Ems-Achse als transeuropäischer Transportkorridor stellt für die gewerbliche Wirtschaft eine besondere Chance dar, die es zu nutzen gilt. <sup>2</sup>Der Landkreis Emsland als Teil der Wachstumsregion Ems-Achse setzt sich dafür ein, die Ems-Achse als eigenständige Wirtschafts- und Verkehrsachse auszubauen. <sup>2</sup>Das schließt alle Teilräume des Landkreises Emsland ein.

## 04

Neben der Nord-Süd-Ausrichtung soll der Landkreis Emsland in seiner räumlichen Struktur durch leistungsfähige Ost-West-Korridore insbesondere über die A 28 im Norden, die E 233 in der Mitte und die A 30 im Süden zu den Niederlanden mit den angrenzenden Provinzen weiter gestärkt werden.

## 2.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

### 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

#### 01 LROP 2.1 01

<sup>1</sup>Bei allen Planungen und Maßnahmen einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Siedlungs- und Freiraumstrukturen angestrebt werden.

<sup>2</sup>Der räumlichen Integration von Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Freizeit ist als Ziel der Siedlungsentwicklung noch stärkere Bedeutung beizumessen.

<sup>3</sup>Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen zur allgemein besseren Erreichbarkeit in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

#### 02 LROP 2.1 01

**<sup>1</sup>Die regionstypische Bausubstanz ist zu erhalten und weiterzuentwickeln.**

**<sup>2</sup>Siedlungskerne sind so zu gestalten, dass sie für Familien und Ältere gleichermaßen attraktiv sind. <sup>3</sup>Zukunftsfähiges und lebenswertes Wohnen im Dorf erfordert es, die Funktionsvielfalt der Kerne zu erhalten, das Ausfransen der Dorfränder zu verhindern und vorhandene Bausubstanz verstärkt zu erhalten.**

<sup>4</sup>Wegen seiner positiven Auswirkungen auf die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes soll der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auch weiterhin durchgeführt werden.

#### 03

<sup>1</sup>Die Ausweisung neuer Flächen für Wohnen und Gewerbe hat der Zentralörtlichen Funktion des Standortes und der Größe der Gemeinde zu entsprechen.

<sup>2</sup>Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr sind flächensparende Alternativen zu prüfen. <sup>3</sup>Generell ist auf eine Innenentwicklung (durch Nachverdichtung, Wiedernutzbarmachung brachgefallener Standorte etc.) hinzuwirken.

**04** LROP 2.1. 06

<sup>1</sup>Bei der weiteren baulichen Entwicklung im Planungsraum sind auftretende Nutzungskonflikte zwischen Wohnbebauung und emittierenden Betrieben verträglich zu gestalten und bei bereits bestehenden Konflikten zu mildern.

<sup>2</sup>Tierhaltungsanlagen wirken sich i.d.R. erheblich auf Art und Maß der zukünftigen Siedlungs- und Freiraumentwicklung aus und sollen zur Vermeidung von Nutzungskonflikten frühzeitig im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gesteuert werden.

<sup>3</sup>Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.

**05** LROP 2.1 04

<sup>1</sup>**Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten werden bestimmt die mittelzentralen Standorte Lingen (Ems), Meppen, Papenburg sowie die grundzentralen Standorte Rhede (Ems), Haren (Ems), Haselünne, Twist, Geeste, Emsbüren, Salzbergen, Spelle, Lathen, Werlte, Herzlake, Dörpen, Esterwegen, Freren, Lengerich und Sögel. An diesen Standorten ist ein entsprechendes Angebot an Arbeitsstätten zu sichern und zu entwickeln.**

<sup>2</sup>**Als Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten werden bestimmt die mittelzentralen Standorte Lingen (Ems), Meppen, Papenburg sowie die grundzentralen Standorte Dörpen, Rhede (Ems), Esterwegen, Haren (Ems), Haselünne, Twist, Geeste, Sögel, Emsbüren, Lengerich, Freren, Spelle, Salzbergen, Lathen, Werlte und Herzlake. An diesen Standorten ist ein entsprechendes Angebot an Wohnstätten zu sichern und zu entwickeln.**

<sup>3</sup>**Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden bestimmt:**

- Haren (Ems)
- Haselünne
- Lingen (Ems)
- Papenburg
- Sögel
- Meppen
- Twist
- Geeste

<sup>4</sup>Diese Standorte haben eine herausragende Bedeutung für den Tourismus im Landkreis.

<sup>5</sup>An diesen Standorten sollen Einrichtungen des Tourismus besonders gesichert, räumlich konzentriert und entwickelt werden. <sup>6</sup>An diesen Standorten sollen andere Nutzungen frühzeitig mit dem Tourismus so in Einklang gebracht werden, dass sie langfristig die Sicherung und Entwicklung des Tourismus nicht beeinträchtigen.

<sup>7</sup>**Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden bestimmt:**

- **Rhede** in der Gemeinde Rhede (Ems)
- **Esterwegen und Surwold/Börgerwald** in der Samtgemeinde Nordhümmling
- **Emsbüren** in der Gemeinde Emsbüren

- **Steinbild/Walchum** in der Samtgemeinde Dörpen
- **Lathen** in der Samtgemeinde Lathen
- **Werlte und Vrees** in der Samtgemeinde Werlte
- **Herzlake** in der Samtgemeinde Herzlake
- **Salzbergen** in der Gemeinde Salzbergen
- **Freren** in der Samtgemeinde Freren
- **Lengerich** in der Samtgemeinde Lengerich
- **Lünne** in der Samtgemeinde Spelle

<sup>8</sup>An den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung sollen die natürliche Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, die Umweltqualität, die Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie das kulturelle Angebot gesichert und erweitert werden. <sup>9</sup>Die Gemeinden mit Standorten mit den besonderen Entwicklungsaufgaben „Tourismus“ und „Erholung“ sollen die Erfüllung dieser Funktionen durch spezifische Entwicklungskonzepte und durch Ausschöpfung der Instrumente des Baugesetzbuches sichern und entwickeln.

**06** LROP 1.1 07/08 und 2.1 04/06

**<sup>1</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind „Vorranggebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe“ festgelegt.**

<sup>2</sup>Als „Vorbehaltsgebiete für industrielle Anlagen und Gewerbe“ werden im Planungsraum weitere Gebiete festgelegt.

**<sup>3</sup>Am Standort Papenburg sind ein Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiet für hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen festgelegt.**

<sup>4</sup>Zum Schutz des Freiraums sollen künftige Bauleitplanungen innerhalb der festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete räumlich an die bereits gewerblich-industriell genutzten oder bauleitplanerisch gesicherten Flächen angrenzen.

<sup>5</sup>Die genannten Festlegungen schließen eine weitere gewerblich-industrielle Entwicklung in den übrigen Bereichen des Landkreises Emsland nicht aus. <sup>6</sup>Unter Beachtung der Hierarchie der Zentralen Orte soll eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerbliche und industrielle Entwicklung gefördert werden.

## 2.2 Entwicklung der Zentralen Orte

**01** LROP 1.1 02

**<sup>1</sup>Die Siedlungsentwicklung des Landkreises Emsland ist vorrangig nach dem System der Zentralen Orte und ihrer Zentralen Siedlungsgebiete auszurichten und zu sichern.**

**<sup>2</sup>Zum Zentralen Siedlungsgebiet gehören die mit dem jeweiligen zentralörtlichen Standort zusammenhängenden Siedlungsflächen auf der Grundlage des nachrichtlich dargestellten vorhandenen oder bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereichs.**

**02** LROP 2.2 04

**In dem Mittelzentrum Stadt Lingen (Ems) sind die oberzentralen Teilfunktionen für die Bereiche Arbeitsmarkt, die Versorgung des Verflechtungsraumes mit Angeboten des Einzelhandels sowie Bildung zu sichern und zu entwickeln.**

**03** LROP 2.2 05

**<sup>1</sup>Mittelzentren sind in den Städten:**

- **Lingen (Ems)**
- **Meppen**
- **Papenburg**

**<sup>2</sup>In diesen Mittelzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln. <sup>3</sup>Darüber hinaus haben sie für die dortige Bevölkerung und Wirtschaft zusätzlich die grundzentrale Versorgung zu leisten.**

**04** LROP 2.2 01

**<sup>1</sup>Als grundzentrale Standorte mit der mittelzentralen Teilfunktion „Logistik / Hafen“ werden festgelegt:**

- **Haren (Ems) in der Stadt Haren**
- **Dörpen in der Samtgemeinde Dörpen**

**<sup>2</sup>Als grundzentrale Standorte mit der gemeinsamen mittelzentralen Teilfunktion „Logistik / Hafen“ werden festgelegt:**

- **Spelle in der Samtgemeinde Spelle und Salzbergen**

**<sup>3</sup>Die zukünftige Entwicklung der festgelegten grundzentralen Standorte mit mittelzentraler Teilfunktion darf nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte gehen.**

**05** LROP 2.2 01

**<sup>1</sup>Als grundzentraler Standort mit der mittelzentralen Teilfunktion „Klimaschutz- und Energieberatung“ wird festgelegt:**

- **Werlte in der Samtgemeinde Werlte**

**<sup>2</sup>Die zukünftige Entwicklung des festgelegten grundzentralen Standortes mit mittelzentraler Teilfunktion darf nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte gehen.**

**06** LROP 2.2 01

**<sup>1</sup>Als Standorte mit der zentralörtlichen Funktion eines Grundzentrums werden festgelegt:**

**Dörpen, Emsbüren, Freren, Geeste, Haren (Ems), Haselünne, Herzlake, Lathen, Lengerich, Esterwegen, Rhede (Ems), Salzbergen, Sögel, Spelle, Twist, Werlte.**

**<sup>2</sup>In diesen Grundzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf zu sichern und zu entwickeln.**



**07** LROP 2.2 03

**Auch in den Gemeinden und Gemeindeteilen außerhalb der Standorte der Mittel- und Grundzentren sind zur Aufrechterhaltung einer wohnortbezogenen Nahversorgung im erforderlichen Maße Wohn- und Gewerbebauland sowie Infrastruktureinrichtungen im Rahmen der Bauleitplanung auf der Grundlage der Bevölkerungsentwicklung bereitzustellen.**

**2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen****01** LROP 2.3 02

**<sup>1</sup>Die Angebote der Daseinsvorsorge sind in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität vorzuhalten sowie räumlich so zu verteilen, dass sie für die Bevölkerung gut erreichbar sind. <sup>2</sup>Die Angebote sind unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen junger Familien sowie des sich abzeichnenden demografischen Wandels bedarfsgerecht in allen Teilräumen des Landkreises Emsland zu sichern und zu entwickeln.**

**<sup>3</sup>Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sind möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorzuhalten.**

**<sup>4</sup>Die bereits im Landkreis Emsland vorhandene Angebotsvielfalt in den Bereichen Soziales und Kultur ist zu erhalten und unter Einbeziehung der demografischen Entwicklung bedarfsgerecht auszubauen. <sup>5</sup>Das ehrenamtliche Engagement in allen Bereichen ist zu fördern.**

**02** LROP 1.1 07 / 2.1 02

**<sup>1</sup>Die Sicherung der gesundheitlichen Daseinsvorsorge der Bevölkerung gehört zu einer Kernaufgabe, die vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Ärztemangels sowie des demografischen Wandels für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung bedeutet. <sup>2</sup>Um den gegenwärtig guten Standard im ambulanten und stationären Bereich auch künftig gewährleisten zu können, müssen neue und vernetzte Versorgungsstrukturen angestrebt werden. <sup>3</sup>Ziel muss eine flächendeckende Ärzteversorgung sein.**

**03** LROP 2.1 02

**<sup>1</sup>Die Chancen der Bildungsregion Emsland sind für alle Bevölkerungsschichten nutzbar zu machen. <sup>2</sup>Ein breit angelegtes differenziertes Bildungsangebot ist Voraussetzung, um Chancengerechtigkeit für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zu verwirklichen. <sup>3</sup>Als Schwerpunkte sind vor allem die frühkindliche Bildung zu fördern, ein flächendeckendes Schulangebot unter Berücksichtigung der Folgen des demografischen Wandels zu sichern. <sup>4</sup>Die Standortsicherung ist so zu gestalten, dass sie nicht auf Kosten und nicht gegen den Willen von Schulstandorten in anderen Nachbargemeinden aufgebaut wird. <sup>5</sup>Es gilt bei der Sicherung der Schulstandorte darauf hinzuwirken, dass durch eine differenzierte Kooperation die Voraussetzungen geschaffen**

werden, möglichst allen Schulabgängern einen Schulabschluss als Grundlage für eine gute Berufsausbildung zu ermöglichen. <sup>6</sup>Dabei sind alle Vernetzungsangebote zu nutzen. Weiterbildungsangebote sind für die emsländische Bevölkerung zu sichern und auszubauen.

#### 04 LROP 2.3 03

<sup>1</sup>Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). <sup>2</sup>Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur.

#### 05 LROP 2.3 03

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).

#### 06 LROP 2.3 03

<sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). <sup>2</sup>Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.

<sup>3</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig, wenn

- die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m<sup>2</sup> beträgt oder
- sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.

#### 07 LROP 2.3 03

<sup>1</sup>Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot).

<sup>2</sup>Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen und zur Verfahrensbeschleunigung bei der raumordnerischen Überprüfung von Einzelhandelsprojekten sowie zur Festlegung zentraler Versorgungsbereiche sollen die Städte und Gemeinden im Landkreis Emsland örtliche Einzelhandelskonzepte erstellen.

#### 08 LROP 2.3 03

<sup>1</sup>Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrau-

**chernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).**

### 3.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz

#### Allgemein

##### 01 LROP 3.1.1 01/02

<sup>1</sup>Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaft, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

**<sup>2</sup>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.**

<sup>3</sup>Die naturräumlichen Gegebenheiten sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

#### 3.1 Bodenschutz

##### 01 LROP 3.1.1 04

Der Boden ist nicht vermehrbar und deshalb aufgrund seiner besonderen Bedeutung als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze in seinen natürlichen Funktionen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und im Hinblick auf die Sicherung seiner Nutzungsfunktionen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

##### 02

**Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition aus Lufteinträgen ist durch entsprechende Maßnahmen entgegen zu wirken.**

##### 03 LROP 3.1.1 04

<sup>1</sup>Einer weitergehenden Bodenversiegelung soll entgegengewirkt werden. <sup>2</sup>Die Schließung bestehender Baulücken soll, bei Wahrung der charakteristischen örtlichen Siedlungsstruktur, Vorrang vor der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich haben. <sup>3</sup>Für die Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe sollen brachgefallene Industrie- und Gewerbeflächen in Form einer Wiedernutzung stärker eingebunden werden.

## 04

In den erosionsgefährdeten Gebieten des Landkreis Emsland sollen erosionsverhindernde Maßnahmen vorgesehen werden.

## 05

<sup>1</sup>Die grundwasserbeeinflussten Böden der Moorniederungen und der Auen der Fließgewässer sind vor weiteren Meliorationsmaßnahmen zu schützen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sind bereits eingetretene Fehlentwicklungen zu beheben, z. B. durch Rückbaumaßnahmen in den Auen.

## 06

**Kulturhistorisch bedeutsame sowie schutzwürdige Böden im Landkreis Emsland, vor allem die Plaggenesche, Hoch- und Niedermoore sowie alte Waldstandorte, sind zu schützen und zu bewahren.**

### 3.2 Gewässerschutz

#### 01

<sup>1</sup>Damit die im Landkreis Emsland vorhandenen Gewässer ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen können, sind negative Einwirkungen zu begrenzen. <sup>2</sup>Die Belange der Landespflege sind bei wasserbaulichen Maßnahmen sowie bei der Pflege und Unterhaltung der Gewässer zu berücksichtigen.

#### 02

<sup>1</sup>Die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind mit Rücksicht auf die regionaltypische Besonderheit der Kulturlandnutzung im Landkreis Emsland umzusetzen. <sup>2</sup>Hierbei sind die Möglichkeiten, ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand unter Beibehaltung der Nutzungen zu erreichen, auszuschöpfen und, falls notwendig, anhand von Pilotprojekten zu erforschen.

#### 03 LROP 3.2.4 11

<sup>1</sup>Gewässer und deren Auen, die durch Ausbauten oder Begradigungen in ihrer natürlichen Funktion beeinträchtigt wurden, sollen möglichst in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden (Renaturierung), wobei die vorhandenen Entwässerungsfunktionen zu berücksichtigen sind.

<sup>2</sup>Ein möglichst naturnaher Zustand der Gewässer sowie deren Randstreifen und Auen ist insbesondere innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie für Grünlandbewirtschaftung anzustreben.

<sup>3</sup>Im Bereich der natürlichen Rückstau- und Überschwemmungsgebiete muss eine hindernisfreie Hochwasserausbreitung möglich sein. <sup>4</sup>Eine Nutzung der betroffenen Flächen für Auf-

forstungen mit Baumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft des Auewaldes entsprechen, soll unterbleiben.

#### 04

Die im Emsland noch vereinzelt vorhandenen Schlatts sollen als besonders landschaftstypisch erhalten werden.

#### 05

Bei der Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung zu achten.

#### 06

<sup>1</sup>Bei der Lagerung und Ausbringung von Wirtschaftsdünger, Klärschlamm und Bioabfällen ist den Belangen des Boden, Grundwasser- und Gewässerschutzes sowie des Schutzes der Luft unter Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Methoden der Ausbringung Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup>Sinnvolle Maßnahmen zur Lagerung, Behandlung und Verwertung von Wirtschaftsdünger, Klärschlamm und Bioabfällen sind zu fördern.

### 3.3 Natur und Landschaft

#### 01 LROP 3.1.2 01

<sup>1</sup>Natur und Landschaft sollen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so geschützt, gepflegt und gesichert werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. <sup>2</sup>Gleichzeitig ist eine Sicherung der Nutzbarkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage für den Menschen und seine Erholung vorzunehmen.

#### 02 LROP 3.1.2 02

<sup>1</sup>Um den Austausch zwischen den heimischen Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten, ist neben der Festlegung geschützter Gebiete ein Verbundsystem zu entwickeln und zu erhalten. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist für Arten, die sich nicht an linearen Strukturen orientieren, ein Verbund aus sogenannten „Trittsteinen“ zu etablieren und zu sichern.

#### 03 LROP 3.1.1 02

<sup>1</sup>Großflächige, unzerschnittene und unzersiedelte Räume sollen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie zum Erhalt der Schönheit, Eigenart und Vielfalt der emsländischen Landschaft erhalten werden. <sup>2</sup>Notwendige Maßnahmen des Verkehrs und der

Energieversorgung mit Zerschneidungseffekten sind durch angemessene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen, negative Auswirkungen sind zu minimieren.

#### 04 LROP 3.1.2 03

<sup>1</sup>In Gebieten, in denen durch die Ausweitung und Intensivierung der ackerbaulichen Nutzung viele Pflanzenarten und naturraumtypische Biotoptypen stark beeinträchtigt oder verdrängt wurden, ist eine Wiederherstellung und Entwicklung verlorener oder geschädigter Lebensräume anzustreben. <sup>2</sup>Der Grünlandanteil in Überschwemmungsgebieten soll erhöht werden.

#### 05 LROP 3.1.2 04

Feuchtgrünland und Sandmagerrasen sollen nicht aufgeforstet oder in Ackernutzung genommen werden.

#### 06 LROP 3.1.2 05

<sup>1</sup>Als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ sind in der Zeichnerischen Darstellung neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung festgelegt.

<sup>2</sup>Als „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ werden im Planungsraum neben vorhandenen Landschaftsschutzgebieten weitere Gebiete festgelegt.

#### 07 LROP 3.1.2 05

<sup>1</sup>Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ festgelegt.

<sup>2</sup>Außerdem sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ festgelegt.

### 3.4 Natura 2000

#### 01 LROP 3.1.3 01

Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.

#### 02 LROP 3.1.3 02/05

Alle Natura 2000-Gebiete werden als „Vorranggebiete Natura 2000“ festgelegt. In diesen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

„Vorranggebiete Natura 2000“ sind die Gebiete, die durch:

1. **Beschluss der Kommission vom 22. Dezember 2009 zur Verabschiedung einer dritten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der atlantischen biogeografischen Region gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) festgelegt wurden. Amtsblatt der EU vom 02.02.2010.**
2. **Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete gem. § 7 Abs. 1, Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl S. 2542) durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben wurden.**
3. **Erklärung von Gebieten zu Europäischen Vogelschutzgebieten, Bek. d. MU v. 28.07.2009, durch Beschlüsse der Landesregierung zu solchen erklärt wurden.**

### 03 LROP 3.1.3 02

Die „Vorranggebiete Natura 2000“ werden überlagernd als „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ festgelegt und können durch weitere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete überlagert werden, sofern diese Festlegungen nicht mit der Vorrangnutzung „Natura 2000“ im Widerspruch stehen.

## 3.5 Großschutzgebiete-Naturpark

### 01 LROP 3.1.4 03

<sup>1</sup>Der internationale Naturpark Bourtanger Moor – Bargerveen ist wesentlicher Teil der Kulturlandschaft des Landkreises Emsland und soll aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit sowie der charakteristischen und naturräumlichen Ausstattung als solcher erhalten werden.

<sup>2</sup>Im Naturpark soll ein nachhaltiger Tourismus, eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung und damit eine nachhaltige Entwicklung der Region angestrebt werden.

### 02 LROP 3.1.4 03

Der Hümmling soll aufgrund seiner Bedeutung für die Kulturlandschaft des Landkreises Emsland und seiner landschaftlichen Schönheit sowie der charakteristischen und naturräumlichen Ausstattung zum Naturpark entwickelt werden.

## 3.6 Kulturlandschaft / Kulturelle Sachgüter

### 01 LROP 3.1.1 01

<sup>1</sup>**Die kulturelle Identität des Landkreises Emsland ist zu wahren, geschichtlich wertvolle Elemente der Kulturlandschaft sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert von Natur und Landschaft sind dauerhaft zu sichern.**

<sup>2</sup>**Regional bedeutsame kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale, aber auch historisch wertvolle Ortsränder sind an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern, zu erhalten und zu schützen.**

**02** LROP 3.2.3 02

Kulturdenkmale sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

**03**

<sup>1</sup>Historische Siedlungsformen des Landkreises, wie Fehnsiedlungen, sollen sich in ihrer Weiterentwicklung an den historischen Strukturen ausrichten.

<sup>2</sup>Bei Dorferneuerungs- und Dorfverschönerungsmaßnahmen sind der gewachsene Charakter ländlicher Siedlungen und die historische Bausubstanz möglichst zu erhalten.

<sup>3</sup>Einseitige Weiterentwicklungen oder Anpassungen der vorhandenen Siedlungsstruktur an städtische Bauformen, vor allem aus wirtschaftlichen Gründen, sind zu vermeiden.

**04**

**Um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaften langfristig zu erhalten, sind landschaftsprägende Monokulturen, wie z.B. Maisanbau, im Landkreis Emsland auf ein raumverträgliches Maß zu begrenzen.**

### 3.7 Landwirtschaft, Fischerei und Jagd

**01** LROP 3.2.1 01

Die Landwirtschaft soll aufgrund ihrer Funktion als regional bedeutsamer Wirtschaftszweig, vornehmlich für die Nahrungsmittelproduktion, für den Natur- und Klimaschutz, als wesentlicher Bestandteil der Kulturlandschaft sowie für Erholung und Tourismus erhalten und weiterentwickelt werden.

**02** LROP 3.2.1 01

In der Zeichnerischen Darstellung sind landwirtschaftlich wertvolle Flächen als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials“ festgelegt.

**03** LROP 3.2.1 01

<sup>1</sup>Bereiche mit vergleichsweise geringem Ertragspotenzial, aber hoher Grundwassergefährdung, sind als „Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen“ ausgewiesen.

<sup>2</sup>Die Bereiche sind oftmals überlagert mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft bzw. Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Hier und in Trinkwasserschutzgebieten übt die Landwirtschaft eine notwendige besondere Funktion aus.



**04** LROP 3.2.1 01

Einrichtungen und Nutzungen, die zu einer Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen führen, sind zu fördern.

**05** LROP 3.2.1 01

<sup>1</sup>Zukünftig ist darauf hinzuwirken, dass im Planungsraum auf geeigneten Standorten unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse gewirtschaftet wird. <sup>2</sup>Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, wie etwa die Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Dorferneuerung sollen weiterhin durchgeführt werden.

**06** LROP 3.2.1 05

Die Belange der Binnenfischerei bei Binnengewässern und an neu entstehenden Bodenabbaugewässern sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

**07**

Die Belange der Jägerschaft im Hinblick auf den Erhalt der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit biologischer Ressourcen sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

### 3.8 Forstwirtschaft

**01** LROP 3.2.1 02

<sup>1</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind die Waldflächen als „Vorbehaltsgebiete Wald“ ausgewiesen. <sup>2</sup>Waldlücken und Abrundungen zu größeren Waldbeständen sind nach Möglichkeit vorrangig für Neuaufforstungen vorzusehen. <sup>3</sup>Hiervon kann im Einzelfall bei vorgehenden Belangen des Artenschutzes und der Artenvielfalt Abstand genommen werden.

<sup>4</sup>Die Waldflächen können überlagert sein mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebieten für Erholung.

**02** LROP 3.2.1 02

Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt. Diese Flächen sind besonders für eine Aufforstung geeignet.

**03** LROP 3.2.1 02

<sup>1</sup>Bedeutende unbewaldete Bereiche, die dem Erhalt der landschaftlichen Vielfalt dienen, sollen von einer Aufforstung freigehalten werden. <sup>2</sup>Hierzu gehören Heiden, Sand-Magerrasen, Feuchtgrünland und großflächige Lebensräume für Wiesenbrüter.

**04** LROP 3.2.1 03/04

<sup>1</sup>Waldränder weisen eine erhöhte Artenvielfalt auf und sind wichtige Elemente für ein Biotopverbundsystem. <sup>2</sup>Daher ist der Pflege und Entwicklung strukturierter Waldränder große Bedeutung beizumessen. <sup>3</sup>Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.

**05** LROP 3.2.1 04

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll die Inanspruchnahme von Waldflächen nach Möglichkeit vermieden werden.

### 3.9 Rohstoffgewinnung

**01** LROP 3.2.2 01

**<sup>1</sup>Rohstoffvorkommen im Landkreis Emsland sind im Sinne einer umweltschonenden und nachhaltigen Ressourcennutzung effizient und erschöpfend zu nutzen.**

**<sup>2</sup>Einer vollständigen Ausbeutung bereits im Abbau befindlicher Lagerstätten ist Vorrang vor der Öffnung neuer Lagerstätten zu geben.**

<sup>3</sup>Insgesamt sollte der Bedarf an Primärrohstoffen, soweit möglich, durch Substitution, Recycling und Spartechnologien vermindert werden.

**02** LROP 3.2.2 01/09

**<sup>1</sup>Gebiete mit tief liegenden Rohstoffvorkommen sind dauerhaft zu sichern und von entgegen stehenden Nutzungen freizuhalten und mit oberirdischen Nutzungen abzustimmen.**

<sup>2</sup>Maßnahmen zur Erkundung, Förderung und Aufbereitung tiefliegender Rohstoffe sind zu unterstützen.

**03** LROP 3.2.2 02 / 06

**<sup>1</sup>Für oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung auf Grundlage der Rohstoffsicherungskarten und nach Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms, ergänzt um bestehende regional bedeutsame Abbaugebiete, „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ (Torf und (Kies-)Sand) festgelegt. <sup>2</sup>Die Rohstoffgewinnung ist möglichst auf diese Gebiete zu konzentrieren.**

**<sup>1</sup>Planungen und Maßnahmen in der näheren Umgebung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigen.**

**04** LROP 3.2.2 06

Weitere, regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind zur Sicherung einer längerfristigen regionalen Bedarfsdeckung in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung“ festgelegt worden.

**05**

<sup>1</sup>Die Folgenutzung in den „Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung“ ergibt sich ggf. aus der gleichzeitigen Zeichnerischen Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebieten Erholung und für Landwirtschaft.

**<sup>2</sup>Die Folgenutzung für Abbauflächen, für die bisher keine Regelungen getroffen wurden, ist mit der Unteren Landesplanungsbehörde sowie den Fachbehörden abzustimmen.**

### 3.10 Erholung und Tourismus

**01** LROP 3.2.3 01

<sup>1</sup>Das Emsland bietet aufgrund seiner reizvollen Landschaft, seiner relativ dünnen Besiedlung sowie seiner Lage günstige Voraussetzungen für die Naherholung und den Tourismus. <sup>2</sup>Diese Potenziale sind zu nutzen, um den Tourismus im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung im Landkreis Emsland weiter zu stärken und auszubauen. <sup>3</sup>Das Tourismusangebot soll zielgruppenorientiert in enger Kooperation der vielen Leistungsanbieter im Planungsraum sowie mit geeigneten Marketingmaßnahmen verbessert werden.

**02**

<sup>1</sup>Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der emsländischen Landschaft soll für die wohnungsnaher Erholung, die Naherholung und den Tourismus gesichert werden. <sup>2</sup>Erhalt und Weiterentwicklung eines öffentlich nutzbaren Grün- und Freiflächensystems mit Bezug zur freien Landschaft soll in der gemeindlichen Bauleitplanung besondere Bedeutung beigemessen werden.

**03** LROP 3.2.3 01

**<sup>1</sup>Gebiete, die aufgrund ihrer Vielfalt, Schönheit, und Eigenart gute Voraussetzungen für die ruhige Erholung bieten, sind für die Naherholung der Bevölkerung sowie für den Tourismus zu sichern und weiter zu entwickeln. <sup>2</sup>Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ dargestellt. <sup>3</sup>Aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Eignung für die Erholung sowie für das ungestörte Erleben der Natur sind sie für die Bevölkerung vorzuhalten und zu sichern.**

<sup>4</sup>Eine über die bereits vorhandene Infrastruktur hinausgehende Erschließung innerhalb der Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft ist nur möglich, wenn naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen.

**04** LROP 3.2.3 01

<sup>1</sup>Gebiete, die aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe zu Wohnsiedlungsbereichen, ihrer landschaftlichen Attraktivität und Nutzungsmöglichkeiten in hohem Maße von Erholungssuchenden beansprucht werden, sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind zu sichern und so zu entwickeln, dass sie durch den ÖPNV gut erreichbar sind.

**05** LROP 3.2.3 01

<sup>1</sup>Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete für Erholung“ festgelegt, die aufgrund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen. <sup>2</sup>In diesen Bereichen sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt sein, dass diese Gebiete in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

**06** LROP 3.2.3 01

<sup>1</sup>Gebiete, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, sind als „Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. <sup>2</sup>Diese sind zu sichern und zu entwickeln.

**07** LROP 3.2.3 01

<sup>1</sup>Golfplätze, Wassersportanlagen, Reitsportanlagen, Flugsportanlagen sind als „Vorranggebiete Regional bedeutsame Sportanlagen“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. <sup>2</sup>Diese Anlagen sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die einheimische Bevölkerung sowie für den Tourismus zu sichern.

**08** LROP 3.2.3 01

Anbindungen regional bedeutsamer Erholungsbereiche an größere Siedlungsbereiche sowie Verbindungen der Erholungsbereiche untereinander sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“ festgelegt.

**09**

<sup>1</sup>Touristische Großprojekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen und gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen.

<sup>2</sup>Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.

<sup>3</sup>Standortvoraussetzungen für touristische Großprojekte sollen die Nähe zu leistungsfähigen Verkehrswegen und deren Einbindung in das Netz der Rad- und Wanderwege sein.

### 3.11 Wasserwirtschaft, Wasserversorgung, Hochwasserschutz

#### 1. Wasserwirtschaft

##### 01 LROP 3.2.4 02

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftung eines oberirdischen Gewässers hat so zu erfolgen, dass negative Einwirkungen vermieden werden. <sup>2</sup>Die Belange der Landespflege sind bei wasserbaulichen Maßnahmen sowie der Pflege und Unterhaltung der Gewässer zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bodennutzung den Belangen des Wasserhaushaltes Rechnung trägt.

##### 02

Die Aufgabenwahrnehmung der Wasser- und Boden- sowie der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbände muss gewährleistet bleiben.

##### 03

<sup>1</sup>Im Interesse der Grundwasserneubildung sind weitere Flächenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Maßnahmen, die eine zusätzliche Regenwasserversickerung ermöglichen, sind zu fördern.

**<sup>2</sup>Gewässerrandstreifen sind in ausreichender Breite anzulegen.**

#### 2. Wasserversorgung

##### 01 LROP 3.2.4 03/05

**<sup>1</sup>Die Güte des im Landkreis Emsland vorhandenen Grundwassers soll gesichert und verbessert werden. <sup>2</sup>Eine Verschlechterung der Güte des vorhandenen Grundwassers ist zu vermeiden.**

##### 02 LROP 3.2.4 04

<sup>1</sup>Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Flächenversiegelungen sollen auf das notwendigste reduziert, Entsiegelungen vorgenommen und das Niederschlagswasser soweit möglich versickert werden. <sup>3</sup>Die Ausschöpfung von im Planungsraum vorhandenen Versorgungsanlagen hat Vorrang vor der Erschließung neuer Grundwasserentnahmegebiete.

**03** LROP 3.2.4 09

<sup>1</sup>Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser im Landkreis sind die vorhandenen Trinkwasservorkommen zu sichern.

<sup>2</sup>Als „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ sind die im Planungsraum festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebiete um die Wasserwerke in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

**04** LROP 3.2.4 09

<sup>1</sup>Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung „Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung“ festgelegt. <sup>2</sup>In diesen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und ihrer besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

### 3. Hochwasserschutz

**01** LROP 3.2.4 12

<sup>1</sup>Förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ festgelegt. Diese Flächen sind von Bebauung freizuhalten.

<sup>2</sup>Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.

**02** LROP 3.2.4 10

<sup>1</sup>Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

<sup>2</sup>Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich an den Flüssen Ems und Hase vorzusehen.

<sup>3</sup>Das in der Zeichnerischen Darstellung dargestellte Hochwasserrückhaltebecken in Haselünne dient dem Hochwasserschutz und ist als solches zu sichern.

<sup>4</sup>Darüber hinaus ist im Raum Twist ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken ausgewiesen.

**03** LROP 3.2.4 10

<sup>1</sup>Nach der Inbetriebnahme des Emssperrwerks bei Gandersum im Jahre 2002 hat sich im Landkreis Emsland der Schutz vor Sturmfluten deutlich verbessert. <sup>2</sup>Dennoch sollen in den nächsten Jahren noch bedarfsgerechte Anpassungen bei den Haupt- und Hochwasserdeichen des Deichverbandes „Heede-Aschendorf-Papenburg“ in Form von Erhöhungen und Profilverstärkungen erfolgen. <sup>3</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind „Vorranggebiete Deich“ festgelegt.

### 3.12 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

#### 01 LROP 1.1 02

**<sup>1</sup>Als Beitrag zum nationalen Klimaschutzprogramm sind im Landkreis Emsland klimarelevante Emissionen entsprechend dem Abkommen von Kyoto und dessen Folgeregelungen zu reduzieren.**

**<sup>2</sup>Der Energieverbrauch und die mit diesem Energieverbrauch verbundene CO<sub>2</sub>-Emission im Landkreis Emsland sind durch eine kontinuierlich fortzuschreibende Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz zu dokumentieren.**

<sup>3</sup>Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Landkreises Emsland.

<sup>4</sup>Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen und zur Bekämpfung des Klimawandels sind integraler Bestandteil der Raumordnung.

#### 02 LROP 1.1 02

**<sup>1</sup>Im Rahmen der Bauleitplanung sind Abwägungen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung zu berücksichtigen.**

<sup>2</sup>Eine auf das System der Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung soll zum Schutz des Klimas zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen.

<sup>3</sup>Zielkonflikte bei der Inanspruchnahme von Flächen für erneuerbare Energien mit anderen Ansprüchen sind im Konsens zu lösen.

**<sup>4</sup>Zum Schutz vor den Folgen des Klimawandels sind in der Zeichnerischen Darstellung Flächenfestlegungen zum Schutz vor Hochwasser getroffen worden. Diese Flächen sind von Bebauung freizuhalten.**

#### 03 LROP 3.1.1 01

Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die forstwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Emsland besonders geschützt werden. Hierzu dienen vor allem die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorbehaltsgebiete Wald“ sowie die „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“.

## 4.0 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

### Allgemein

#### 01 LROP 1.2 06

**Die Anbindung der „Ems-Achse“ als transeuropäischer Verkehrskorridor an die europäischen Wirtschaftsräume ist von besonderer Bedeutung und daher zu sichern und weiter auszubauen.**

### 4.1 Logistik

#### 01 LROP 4.1.1 03/04 sowie 4.1.4 02

<sup>1</sup>Die Logistikregion Emsland/Grafschaft Bentheim soll weiter ausgebaut werden.

<sup>2</sup>Die aus Landessicht bedeutsamen logistischen Knoten in Papenburg, Dörpen, Meppen-Haren sind weiter zu stärken.

<sup>3</sup>**Die logistische Funktion der Binnenhäfen in Spelle/Salzbergen, Dörpen, Haren/Meppen und Lingen (Ems) sowie des Seehafens Papenburg sind zu sichern und weiterzuentwickeln.**

#### 02 LROP 4.1.1 02

<sup>1</sup>**Das Güterverkehrszentrum Emsland mit den Standorten Dörpen und Lingen ist als wichtiger Bestandteil der „Ems-Achse“ an seinen Standorten zu sichern und weiter zu entwickeln.** <sup>2</sup>Der Standort Dörpen ist in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Güterverkehrszentrum“ festgelegt, der Standort Lingen als „Vorranggebiet Regionales Güterverkehrszentrum“.

#### 03 LROP 4.1.1 04

<sup>1</sup>Der Güterverkehr ist in verstärktem Maße über Schiene und Wasserstraße abzuwickeln.

<sup>2</sup>Als Beitrag hierfür ist eine geeignete Verknüpfung zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu schaffen.



## 4.2 ÖPNV

### 01 LROP 4.1.2 05

**<sup>1</sup>Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

<sup>2</sup>Die Bedienung des Liniennetzes soll durch die entsprechenden unterschiedlichen Bedienungsformen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gewährleistet werden.

**<sup>3</sup>Schiene- und straßengebundener ÖPNV sind aufeinander abzustimmen.**

### 02 LROP 4.1.1 01

Die Planung von Haltstellen und deren Zu- und Abgänge sowie die Gestaltung von Verkehrsknotenpunkten sollen so erfolgen, dass auch den Bedürfnissen von Kindern, Menschen mit Behinderung sowie älteren Menschen Rechnung getragen wird.

### 03 LROP 4.1.1 01

Die Anbindung der Naherholungseinrichtungen sowie der abseits der Zentralen Orte gelegenen Sport- und Freizeitanlagen durch den öffentlichen Personennahverkehr ist zu erhalten und bei Bedarf weiter auszubauen.

## 4.3 Schienenverkehr

### 01 LROP 4.1.2 03

**<sup>1</sup>Das Eisenbahnnetz im Landkreis Emsland ist als „Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke“ und „Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

**<sup>2</sup>„Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe“ werden als Vorranggebiete dargestellt.**

**<sup>3</sup>„Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktion“ sowie „Bahnhöfe mit Verknüpfungsfunktion für den ÖPNV“ werden in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt.**

<sup>4</sup>Kleine Bahnhöfe sollen in ihrer verkehrlichen und öffentlichen Funktion erweitert werden. Sie sollen durch zusätzliche Informations- und Kommunikationsdienstleistungen, Beratungssysteme und weitere Versorgungselemente in ihrer Attraktivität gesteigert werden. <sup>5</sup>Sie sollen behindertengerecht ausgebaut werden.

### 02 LROP 4.1.2 04

**<sup>1</sup>Die elektrifizierte Haupteisenbahnstrecke Emden – Rheine – Münster (Emslandstrecke) ist in ihrer jetzigen Funktion für den Nah- und Fernverkehr zu erhalten. <sup>2</sup>Sie ist darüber hinaus durch durchgängigen 2-gleisigen Ausbau und eine höhere Reisegeschwindigkeit nach dem Stand der Technik zu stärken und im Schienenpersonenverkehr optimal auf die Knoten Rheine und Leer auszurichten.**

<sup>3</sup>Die Emslandstrecke als übergeordnete Eisenbahnstrecke ist als Bestandteil des europäischen Verkehrsnetzes zu erhalten.

**03** LROP 4.1.2 04

<sup>1</sup>Der internationale Fernverkehr auf der Strecke Amsterdam-Hannover-Berlin mit Knotenpunkt in Rheine ist als wichtige Ost-West-Verbindung langfristig zu sichern.

**04** LROP 4.1.2 04

<sup>1</sup>Die Trassenführungen der Eisenbahnstrecken Meppen – Haselünne – Essen (Oldbg.), Lathen – Sögel – Werlte, Rheine – Spelle sowie Spelle – Freren – (Quakenbrück) sind als „Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

**05**

<sup>1</sup>In der Zeichnerischen Darstellung ist die Versuchsstrecke der Magnetschnellbahn (Transrapid) als „Vorranggebiet Versuchsstrecke Magnetschnellbahn“ festgelegt. <sup>2</sup>Diese soll auch weiterhin der Erprobung, Weiterentwicklung und Vermarktung dieser innovativen Verkehrstechnologie dienen und zu einem Kompetenzzentrum für Elektromobilität weiterentwickelt werden.

## 4.4 Straßenverkehr

**01** LROP 4.1.3 02

<sup>1</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind

- „Autobahnen“ und „Anschlussstellen“ mit der BAB 31 als straßenseitige Hauptverkehrsverbindung, die im Norden an die BAB 28 und im Süden an die BAB 30 anschließt
- „Hauptverkehrsstraßen (vierstreifig)“ mit der überregionalen West-Ost-Achse B 402/B 213 (E 233) von den Niederlanden (Hoogeveen – A 37) bis zur BAB 1
- „Hauptverkehrsstraßen“ sowie „Straßen von regionaler Bedeutung“

als Vorranggebiete festgelegt.

<sup>2</sup>Als „Vorranggebiet für neue Verkehrstechniken“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt ist das Automobil-Prüfgelände für Personen- und Nutzfahrzeuge in Papenburg.

**02** LROP 4.1.3 02

<sup>1</sup>Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete „Hauptverkehrsstraße“ und „Straße von regionaler Bedeutung“ dargestellt. <sup>2</sup>Bei diesen handelt es sich um ergänzende, noch nicht abschließend abgewogene Netzbestandteile des Straßennetzes, die einer weiteren Abstimmung bedürfen. <sup>3</sup>Dies sind im Wesentlichen regional bedeutsame Ortsumgehungen und Entlastungsstraßen.

**03** LROP 4.1.3 02

Zur besseren Erschließung soll das östliche Kreisgebiet von Papenburg über Werlte auf Bundesstraßenniveau in das überregionale Straßenverkehrsnetz (E 233) angebunden werden.

**04**

Im Einfahrbereich von der freien Strecke zu verdichteten Wohnsiedlungsgebieten und Ortskernen sind Baumaßnahmen an den Straßen so auszurichten, dass vor allem der Kraftfahrzeugverkehr langsamer und stetiger und damit die Straße leichter zu passieren ist.

**05**

<sup>1</sup>In den Wohnsiedlungsbereichen ist der Straßenverkehr so weit wie möglich durch geeignete Bau- und Gestaltungsmaßnahmen zu beruhigen.

<sup>2</sup>Zu besonderen Ereignissen und Veranstaltungen soll im Rahmen des Park- und Ride-Systems eine Reduzierung der Verkehrsmengen im Individualverkehr erreicht werden.

## 4.5 Fußgänger- und Fahrradverkehr

**01** LROP 4.1.2 07

**Das bereits heute nahezu flächendeckende Netz von Radwegen an Kreisstraßen, Landesstraßen sowie Bundesstraßen ist an den noch bestehenden Lücken zu schließen.**

**02** LROP 4.1.2 07

**<sup>1</sup>Das vorhandene Radwegenetz ist in seinem Bestand zu sichern.** Begleitende Serviceangebote sollen ausgebaut werden. <sup>2</sup>Insgesamt ist auf einen Ausbau der Tagesrouten durch Netzverdichtung und Lückenschließung hinzuwirken.

**03** LROP 4.1.2 07

<sup>1</sup>Insgesamt ist darauf hinzuwirken, dass die Stationen und Haltestellen des ÖPNV in das Radwegenetz integriert werden. <sup>2</sup>Eine verkehrssichere und möglichst umwegfreie Anbindung hat hierbei Priorität. <sup>3</sup>Die Verknüpfung des Radverkehrs mit dem ÖPNV soll durch spezielle Fahrradbuslinien, die an den Wochenenden des Sommerhalbjahres verkehren, ausgebaut

werden. <sup>4</sup>Durch spezielle Tarifangebote soll auch der schienengebundene Nahverkehr in dieses System einbezogen werden.

## 4.6 Wasserstraßen und Häfen

### 01 LROP 4.1.4 04

<sup>1</sup>Die Bundeswasserstraße Ems/Dortmund-Ems-Kanal (DEK), der Küstenkanal (KK) und der Ems-Seiten-Kanal (geplant) sind als „Vorranggebiet Schifffahrt“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.

<sup>2</sup>Der DEK und der KK sind auf ihrer gesamten Streckenführung für übergroße Großmotorgüterschiffe auszubauen.

<sup>3</sup>Der Dortmund-Ems-Kanal hat in seiner Funktion für die Schifffahrt Vorrang vor anderen Nutzungen. <sup>4</sup>Sofern für den Erhalt Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, sind die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auszugleichen oder in anderen Teilräumen des Planungsraumes wiederherzustellen.

### 02 LROP 4.1.4 02

<sup>1</sup>In der Zeichnerischen Darstellung ist der landesbedeutsame Seehafen Papenburg als „Vorranggebiet Seehafen“ festgelegt. Ihm kommt als wichtiger Teil des Wertstandortes eine herausragende Bedeutung für den nördlichen Planungsraum zu. <sup>2</sup>Die trimodale Funktionalität der Schnittstelle von Wasser, Schiene und Straße ist zu sichern und auszubauen.

<sup>3</sup>In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende landesbedeutsame Binnenhäfen als „Vorranggebiete Binnenhafen“ festgelegt:

- Dörpen
- Eurohafen Emsland (Haren/Meppen)
- Lingen (Ölhafen Holthausen)
- Spelle/Salzbergen

### 03 LROP 4.1.4 02

<sup>1</sup>Darüber hinaus sind in der Zeichnerischen Darstellung weitere regional bedeutsame Binnenhäfen als „Vorranggebiete Hafen von regionaler Bedeutung“, „Vorbehaltsgebiete Hafen von regionaler Bedeutung“ und „Vorranggebiete Umschlagplatz“ festgelegt:

- Börgermoor
- Surwold
- Bockhorst
- Fresenburg
- Lathen (Lathen und Lohesch)
- Haren (Stadthafen und Blaue Donau)
- Meppen Holthausen

- **Lingen (Hafen Biene, Alter Hafen, Industriepark-Süd, Altenlingen, Neuer Hafen, Lingen-Süd)**
- **Geeste**
- **Emsbüren**

<sup>2</sup>Die Binnenhäfen und Umschlagplätze sind in ihrem Bestand zu sichern sowie ihre weitere Entwicklung zu fördern und zu unterstützen.

#### 04 LROP 4.1.4 03

**An den Hafenstandorten sind zur Ansiedlung hafenorientierter Wirtschaftsbetriebe Flächen bereit zu stellen.**

#### 05

**Den darüber hinaus vorhandenen Sportboothäfen sowie den festgelegten Sportbootkanälen kommt für die Naherholung und die weitere Entwicklung des Tourismus im Planungsraum besondere Bedeutung zu.**

### 4.7 Luftverkehr

#### 01 LROP 4.1.5 01

<sup>1</sup>Für den nationalen und internationalen Luftverkehr ist der internationale Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück von großer Bedeutung.

<sup>2</sup>Die Erreichbarkeit auf dem Schienen- und Straßenweg ist im Bestand zu sichern und weiter auszubauen.

<sup>3</sup>Ergänzende Funktionen im regionalen Luftverkehr übernehmen die Verkehrslandeplätze in

- Nordhorn-Lingen (Landkreis Grafschaft Bentheim) und
- Leer-Nüttermoor (Landkreis Leer)

<sup>4</sup>Zur besseren Anbindung im regionalen Luftverkehr soll die regional bedeutsame Flugsportanlage Haren-Dankern zu einem Verkehrslandeplatz entwickelt werden und ist in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Verkehrslandeplatz“ festgelegt.

#### 02 LROP 2.1 07

<sup>1</sup>Die Fluglärmmzonen 1 und 2 sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Lärmbereich festgelegt. <sup>2</sup>Sie betreffen im Landkreis Emsland den Raum Spelle-Freren (Militärflugplatz Hopsten) sowie den Raum Emsbüren-Lingen-Geeste-Twist (Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn).

<sup>3</sup>Der Standort und Betrieb des Luft-Bodenschießplatzes Nordhorn stellt für den Landkreis Emsland aufgrund seiner Beschränkungen der baulichen Entwicklung und seiner erheblichen

Lärmbelastung auf die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden keine Dauerlösung dar.  
<sup>4</sup>Eine spürbare Entlastung der Bevölkerung durch Fluglärm soll erreicht werden.

## 4.8 Information und Kommunikation

### 01 LROP 1.1 02/07

<sup>1</sup>Der stetig steigenden Anforderungen einer vernetzten Wirtschaft und Gesellschaft ist durch den Ausbau und die Bereitstellung einer modernen Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK), auch im ländlichen Raum, Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup>Bei der Errichtung neuer Telekommunikationseinrichtungen ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche sowie die Störung von Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden.

### 02 LROP 1.1 02/07

Neben dem Ausbau mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie (IuK) ist auf einen Erhalt bestehender Einrichtungen, wie etwa Postfilialen, hinzuwirken sowie deren Ausbau zu fördern.

## 4.9 Energie

### 01 LROP 4.2 01

<sup>1</sup>Die Energiegewinnung und -verteilung im Planungsraum hat so zu erfolgen, dass die Versorgungssicherheit, die Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale gewährleistet bleibt.

<sup>2</sup>Gleichzeitig ist sie so auszurichten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung ausgeschöpft werden.

### 02 LROP 4.2 01/04

**<sup>1</sup>Die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf ihre Umgebung sind durch die Bündelung in Windparks zu beschränken. <sup>2</sup>Daher ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ nicht zulässig (Ausschlusswirkung).**

**<sup>3</sup>Für die Nutzung der Windenergie sind in der Zeichnerischen Darstellung die „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ festgelegt. <sup>4</sup>In diesen Gebieten ist die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zulässig, wenn im Übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.**

**<sup>5</sup>Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist im Einzelfall zu beurteilen.**

**<sup>6</sup>Außerhalb der festgelegten „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ ist das Repowering von Windenergieanlagen in bauleitplanerisch bereits rechtsgültig gewordenen**

**Sonderbauflächen und Sondergebieten für Windenergiegewinnung möglich, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich verschlechtert wird und im übrigen alle weiteren im Einzelfall noch zu prüfenden rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.**

<sup>7</sup>Für Projekte, die der Verstetigung und Speicherung des aus Windenergie erzeugten Stroms dienen, wird in Haren-Fehndorf ein Vorbehaltsgebiet für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE) raumordnerisch gesichert.

<sup>8</sup>Wenn sich das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nur in Verbindung mit der Neuerichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen umsetzen lässt, bleibt das Vorbehaltsgebiet von der Ausschlusswirkung unberührt, sofern die Raumverträglichkeit in einem Raumordnungsverfahren nachgewiesen werden kann.

<sup>9</sup>Die Raumverträglichkeit einschließlich einer genauen Festlegung des Standortes innerhalb des Vorbehaltsgebietes, dessen Gesamtgröße nicht mehr als 100 ha betragen darf, ist in einem Raumordnungsverfahren zu klären.

<sup>10</sup>Es muss gewährleistet werden, dass

- der Standort der Erprobung und Entwicklung der Verstetigung und Speicherung des aus Windenergie erzeugten Stroms dient
- der Standort von allen Projektbetreibern, die der Zweckbestimmung entsprechen, genutzt werden kann
- die Gesundheit der Bevölkerung und die Wohnumfeldqualitäten nicht beeinträchtigt werden

<sup>11</sup>Im Raumordnungsverfahren definierte Bedingungen sind in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Landkreis Emsland, der Stadt Haren (Ems) und den möglichen Projektbetreibern näher festzulegen.

### 03 LROP 4.2 03

**In der Zeichnerischen Darstellung sind folgende Standorte als „Vorranggebiete Großkraftwerke“ festgelegt:**

- Dörpen
- Lingen (Ems) mit zwei Standorten
- Meppen

### 04 LROP 4.2 10

<sup>1</sup>**In der Zeichnerischen Darstellung sind die zu sichernden Fernleitungen für Erdöl und Erdgas, ELT-Leitungen, Kabeltrassen für die Netzanbindung sowie Umspannwerke ab 110 kV festgelegt. Diese sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

<sup>2</sup>**Weitere raumbedeutsame Trassen, z. B. für die geplante 380 kV-Leitung Dörpen West-Niederrhein, sind im Rahmen von Raumordnungsverfahren festzulegen.**

<sup>3</sup>Energietransportleitungen sollen möglichst mit weiteren Infrastruktureinrichtungen gebündelt und auf gemeinsamer Trasse geführt werden.

### 05 LROP 4.2 09

Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt und das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut werden.

**06**

<sup>1</sup>**Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen (Anlagen auf Freiflächen) sind raumverträglich, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und das Orts- und Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden nicht erheblich beeinträchtigt werden.**

<sup>2</sup>Für Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden.

<sup>3</sup>**Raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind ausgeschlossen in**

- **Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,**
- **Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für Grünlandbewirtschaftung,**
- **Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft,**
- **Vorbehaltsgebieten zur Vergrößerung des Waldanteils**
- **Waldflächen und Vorbehaltsgebieten für Wald sowie in**
- **Vorranggebieten für Hochwasserschutz.**

**07**

<sup>1</sup>**Standorte für nicht privilegierte Biomasseanlagen sind raumverträglich, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- und Landschaftsbild, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder Funktionen des Arten- und Biotopschutzes nicht erheblich beeinträchtigt werden.** <sup>2</sup>Eine Raumverträglichkeit setzt zudem voraus, dass sie an die vorhandenen Ortslagen oder die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche räumlich angrenzen.

<sup>3</sup>**Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange dürfen Standorten für Biomasseanlagen nicht entgegenstehen.**

<sup>4</sup>**Standorte für Biomasseanlagen sind ausgeschlossen in**

- **Vorranggebieten für Natur und Landschaft,**
- **Waldflächen und Vorbehaltsgebieten für Wald sowie in**
- **Vorranggebieten für Hochwasserschutz.**

**4.10 Abwasserbeseitigung****01**

<sup>1</sup>Abwässer sind grundsätzlich in zentralen Kläranlagen zu behandeln, bevor sie in die Vorfluter eingeleitet werden. Auch bei der Einleitung der geklärten Abwässer muss die Selbstreinigungskraft der Gewässer erhalten bleiben. <sup>2</sup>Durch geeignete Maßnahmen ist diese Selbstreinigungskraft der Gewässer zu verbessern.



## 02

<sup>1</sup>Der in kommunalen Kläranlagen im Planungsraum anfallende Klärschlamm soll – soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar – landwirtschaftlich verwertet werden.

<sup>2</sup>Die Ausbringung von Klärschlamm, der nicht aus dem Planungsraum stammt, soll im Landkreis unterbleiben.

## 03

Die Gemeinden sollen als Träger der Bauleitplanung und größtenteils abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften auf eine Niederschlagswasserversickerung vor Ort hinwirken.

## 4. 11 Abfallwirtschaft

### 1. Abfallwirtschaft allgemein

#### 01

<sup>1</sup>Eine weitere Reduzierung der Abfallmenge (Abfallvermeidung und -minderung) soll durch eine umfassende Beratung der emsländischen Bevölkerung erreicht werden. <sup>2</sup>Die nicht zu vermeidenden Abfälle sind - soweit möglich - zu verwerten.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung soll zu einer möglichst sortenreinen Erfassung verwertbarer Abfälle angehalten werden.

<sup>4</sup>Abfälle, die nicht zu vermeiden oder zu verwerten sind, sollen auf der Deponie Dörpen abgelagert oder in der Abfallverbrennungsanlage Salzbergen schadlos entsorgt werden.

#### 02

<sup>1</sup>Grundsätzlich orientiert sich die Abfallwirtschaft des Planungsraumes am Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Emsland.

<sup>2</sup>Mit der Umsetzung ist der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Emsland beauftragt.

<sup>3</sup>Im Planungsraum ist nach Art und Menge des anfallenden Abfalls ausreichende Standortvorsorge für Abfallentsorgungsanlagen getroffen worden.

#### 03

**<sup>1</sup>Verfüllte Deponieabschnitte sind gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung vom 27.04.2009 abzudecken, zu rekultivieren und möglichst durch ausreichende Gehölzpflanzungen in die emsländische Landschaft zu integrieren. <sup>2</sup>Sie sind im Rahmen der Deponienachsorge regelmäßig zu kontrollieren, um evtl. auftretenden Gefährdungen der Luft, des Bodens bzw. des Wassers unverzüglich wirksam begegnen zu können.**

## 2. Siedlungsabfall / Sonderabfall

### 01

<sup>1</sup>Für den Planungsraum sind folgende „Vorranggebiete Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:

- Stadt Lingen (Ems) – Standort Deponie Venneberg
- Stadt Lingen (Ems) – Standort Bauschuttdeponie Estringen
- Gemeinde Dörpen – Standort Deponie Dörpen
- Stadt Haren (Ems) – Standort Deponie Wesuwe
- Stadt Haselünne – Standort Deponie Flechum
- Gemeinde Salzbergen – (Verbrennungsanlage)
- Gemeinde Spelle – Standort Bauschuttdeponie Spelle
- Gemeinde Lengerich – Standort Bauschuttdeponie Lengerich
- Gemeinde Bawinkel – Standort Bauschuttdeponie Bawinkel
- Gemeinde Werpeloh – Standort Bauschuttdeponie Werpeloh
- Gemeinde Geeste – Standort Bauschuttdeponie Dalum
- Gemeinde Emsbüren – Standort Bauschuttdeponie Emsbüren
- Gemeinde Twist – Standort Bauschuttdeponie Twist
- Stadt Meppen – Standort Bauschuttdeponie Helte

<sup>2</sup>In allen Gemeinden des Planungsraumes soll darüber hinaus ein Netz von Wertstoffhöfen erhalten und ggf. weiterentwickelt werden.

### 02

<sup>1</sup>Sondermüll aus Haushaltungen und gewerblichen Betrieben ist durch flächenhafte Sammelaktionen zu erfassen und schadlos in dafür geeigneten Anlagen zu beseitigen.

<sup>2</sup>Für die gewerbliche Sonderabfallkleinmengenerfassung wird der Landkreis Emsland auch künftig ein Sonderabfallzwischenlager auf der Zentraldeponie Wesuwe vorhalten.

<sup>3</sup>Die Abgabe von Sonderabfall aus Haushaltungen kann auf den 4 Zentraldeponien erfolgen.

### 03

Die in der Stadt Lingen gelegene für das gesamte Kreisgebiet zuständige Tierkörperbeseitigungsanstalt Brögbern ist für die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz auf dem neuesten Stand von Hygiene und Technik vorzuhalten.

## 4.12 Altlasten

### 01 LROP 4.3 01

<sup>1</sup>Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten stellen Flächen mit erhöhtem Risiko des Schadstoffeintrags dar. <sup>2</sup>Diese sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungs-

**potenzials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – zu sanieren. <sup>3</sup>Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.**

## 02 LROP 4.3 01

<sup>1</sup>Die regional bedeutsamen Altlaststandorte, die sich auf die raumstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes auswirken können, sind textlich und lagemäßig erfasst. <sup>2</sup>Sie sollen auch künftig einer Überwachung und Kontrolle unterliegen.

### 4.13 Katastrophenschutz, Verteidigung

#### 1. Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

##### 01

**<sup>1</sup>Der Landkreis hat für Großschadenslagen und Katastrophen die personellen und materiellen Vorsorgemaßnahmen getroffen und im Katastrophenschutzplan festgelegt.**

**<sup>2</sup>Der Plan ist entsprechend den Erfordernissen fortzuschreiben.**

##### 02

**Die Notversorgung (Wasser, Energie) ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten und im Katastrophenfall sicherzustellen.**

##### 03

Unfälle am Kernkraftwerksstandort Lingen (Ems) unterliegen auf der Grundlage eines Katastrophenschutz-Sonderplanes einer besonders sorgfältigen Vorsorge und Überwachung. Durch Katastrophenschutzübungen ist in personeller und materialtechnischer Hinsicht Vorsorge für einen möglichen Einsatz im Katastrophenfall zu treffen.

#### 2. Militärische Verteidigung

##### 01

**<sup>1</sup>Das Sperrgebiet der Wehrtechnischen Dienststelle Meppen (WTD 91) ist in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.**

<sup>2</sup>Die Fluglärmbereiche des Luft-/Bodenschießplatzes Nordhorn-Range sowie des ehemaligen Militärflughafens Hopsten sind in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorbehaltsgebiet Lärm-bereich“ festgelegt.

## 02

Bei Manövern oder sonstigen militärischen Übungen im Planungsraum sind Belastungen der Bevölkerung auf das geringst mögliche Maß zu begrenzen und Natur und Landschaft so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen.

## 03

<sup>1</sup>Die Einstellung des militärischen Betriebs auf dem Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn wird angestrebt. <sup>2</sup>Die Belastung durch den Flugbetrieb ist bis zu diesem Zeitpunkt über eine ausgewogenere Verteilung der Flugstunden auf andere Übungsplätze zu reduzieren.